



ASCO-Informationen

1. Obligatorische Versicherungen für Mitarbeiter

Versicherung	Prämienaufteilung	Gesamtprämie
AHV	Je ½ Arbeitgeber / Arbeitnehmer	10,30 %
ALV	Je ½ Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2,20 % bis CHF 126 000.–
BVG (2. Säule)	<p>Die Artistin wird gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge versichert. Bei einem Engagement von weniger als drei Monaten kann sich die Artistin gemäss Art. 4 BVG freiwillig versichern. Auch in diesem Fall übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Prämien und überweist diese an die entsprechende Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>Wer durchschnittlich monatlich mindestens CHF 1740.– (Bruttolohn) verdient, ist obligatorisch zu versichern!</p> <p>Artistin ist versicherungspflichtig Je ½ Arbeitgeber / Arbeitnehmer</p>	<p>1 % 18- bis 24-jährig auf Versicherten-Lohn* 14 % ab 25-jährig auf koord. Lohn, inkl. Alterssparen</p> <p>* Risikoversicherung ohne Altersguthabenbildung, jedoch mit einer garantierten IV-Rente bzw. Waisen- und oder Partnerrente</p>
Unfallversicherung – Berufsunfall (BU) – Nichtberufsunfall (NBU)	<p>BU 100 % zu Lasten Arbeitgeber NBU 100 % zu Lasten Arbeitnehmer*</p> <p>* Nur, wenn mind. 8 Wochenstunden im Einsatz; wenn weniger: kein Abzug, kein Versicherungsschutz (Arbeitnehmer muss darauf hingewiesen werden!)</p>	<p>Risiko-Nr. 8911.01 – Cabaret (Theater)</p> <p>Gefahrenklasse 51; Gefahrenstufe 12 (0,927 %)</p> <p>Gefahrenklasse 13; Unterklasse 13 (2,217 %)</p>
Obligatorische Krankenpflegeversicherung	<p>Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen zu Lasten der Artistin und werden ihr vom Lohn (von der Gage) abgezogen.</p>	<p>Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 11.2. ASCO-Arbeitsvertrag) findet der vom Bundesamt für Sozialversicherung genehmigte Prämientarif (Wohnkanton) der SWICA Anwendung.</p> <p>Kostenbeteiligung: Die Höhe der Pauschale für Franchise und Selbstbehalt beträgt nach Art. 103 Abs. 5 KVV CHF 250.– innerhalb von 90 Tagen ab Behandlungsdatum.</p>

2. Krankentaggeld SWICA

ASCO, Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken, hat mit SWICA einen Rahmenvertrag abgeschlossen.

Versicherbare Betriebe: Mitgliederbetriebe der ASCO.

Versichertes Risiko: Abdeckung der Lohnzahlungspflicht der ASCO-Mitgliederbetriebe gegenüber den in diesen Betrieben beschäftigten Artisten bei Vorliegen eines Krankheitsfalles.

Leistungsdauer: 28 Tage, längstens aber bis zum Ende des Anstellungsmonats im Betrieb bzw. bis zum Ende des Engagements im Betrieb von längstens 3 Monaten (Arbeitsvertrag für Artistinnen 3 Monate) und vorbehaltlich eines Übertritts in eine Lohnausfallversicherung.

Versicherungsleistungen: **Arbeitsverhältnis dauert bis zu 3 Monaten an einem Stück (Art. 9.2. ASCO-Arbeitsvertrag)**
Im Krankheitsfall entrichtet der Arbeitgeber nach einer dreitägigen Karenzfrist der Artistin ab dem 4. Krankheitstag längstens bis zum Ende des Engagements ein Taggeld von CHF 50.–, wobei freie Tage als Krankheitstage gelten (Art. 9.2. ASCO-Arbeitsvertrag).

Sonderfälle:

a) Unbeabsichtigte Verlängerung

Dauert ein ursprünglich auf 3 Monate befristetes Arbeitsverhältnis unvorhergesehenerweise länger als 3 Monate, ist es für die Aufrechterhaltung eines genügenden Versicherungsschutzes bei einer Vertragsverlängerung (**über 3 Monate hinaus**) unerlässlich, dass Sie für Ihren Betrieb eine kollektive Krankentaggeldversicherung abschliessen oder abgeschlossen haben.

b) Arbeitsverhältnis dauert von Anfang an länger als 3 Monate (Art. 9.3. ASCO-Arbeitsvertrag)

Die Direktion schliesst eine Lohnausfallversicherung bei Krankheit ab, die mindestens 80 % des Lohnes (der Gage) ab dem dritten Krankheitstag deckt. Die Versicherungsprämie fällt zur Hälfte zu Lasten der Artistin und wird ihr vom Lohn (von der Gage) abgezogen (Art. 9.3. ASCO-Arbeitsvertrag).

Bei einer Versicherung nach Art. 9.3. **entsteht der Versicherungsschutz erst** beim Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung!

Wartefrist: Die Wartefrist ist pro Krankheitsfall zu bestehen und wird nicht an die Leistungsdauer angerechnet.

Prämien: CHF 25.– pro Monat – Prämienschuldner im Kollektivvertrag ASCO ist der Betrieb. Die Prämien sind **innerhalb von 30 Tagen** ab Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen. Es ist **immer** der rote Einzahlungsschein (ESR) zu verwenden, welcher der Rechnung beiliegt. Bei Prämienausständen ist SWICA verpflichtet, dies schriftlich an die zuständige kantonale Behörde (KIGA) zu melden.

3. Versicherungsgrundlagen

In Ergänzung zu diesem Merkblatt gelten die Statuten, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen von SWICA und die Bestimmungen des Kollektivvertrages zwischen ASCO und SWICA.

4. Kontaktadressen/Kontaktpersonen

SWICA Gesundheitsorganisation, Palmstrasse 26b, 8401 Winterthur
asco@swica.ch
www.swica.ch

Frau Donata Congiusti, Sachbearbeiterin	Italienisch und Deutsch	052 268 03 35
Frau Annelies Frischknecht, Sachbearbeiterin	Französisch, Englisch und Deutsch	052 268 03 09
Frau Corinne Schreier, Sachbearbeiterin	Französisch, Englisch und Deutsch	052 268 03 39